

Ordnung des wissenschaftlichen Zentrums „Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum“

vom 16.02.2019

Der Senat hat am 06.02.2019 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Ordnung des wissenschaftlichen Zentrums „Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum“ (DiZ) beschlossen.

§ 1 Name und Zielsetzungen

(1) Das „Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum“ (DiZ) ist ein fakultätsübergreifendes wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des DiZ ergeben sich aus dem Einrichtungsbeschluss des Präsidiums nebst etwaigen Änderungsbeschlüssen sowie etwaigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Die Verantwortung der Fakultäten für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung bleibt unberührt.

(2) Für das DiZ gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3 Struktur und Gremien

(1) Organe und Gremien des DiZ sind

- a) das Direktorium
- b) die Kommission für Lehrkräftebildung
- c) der Rat für Forschung
- d) der Rat für Lehre
- e) die Zentrumsversammlung

(2) Das DiZ gliedert sich in die Handlungsfelder Berufsfeld, Lehre und Forschung. Dem Bereich Forschung wird die zunächst gesondert aufgebaute Forschungsakademie zugewiesen.

(3) Das Kompetenzzentrum für regionale Lehrerfortbildung wird in das DiZ wissenschaftlich eingebunden. Das Kompetenzzentrum ist eine organisatorisch eigenständige Einrichtung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Die an den Fakultäten beschäftigten überwiegend in der Lehrkräftebildung tätigen Mitglieder der Statusgruppen Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind in Zweitmitgliedschaft Mitglieder bzw. Angehörige des DiZ.

(2) Die Beschäftigten der Statusgruppen Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Beschäftigte in Technik und Verwaltung des DiZ sind Mitglieder bzw. Angehörige des DiZ.

(3) Studierende der Master of Education-Studiengänge sind in Zweitmitgliedschaft Mitglieder des DiZ. Studierende aus Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen, die das Berufsziel Lehramt verfolgen, können auf Antrag in Zweitmitgliedschaft Mitglied des DiZ werden.

(4) Die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten sind qua Amt Mitglied im DiZ.

(5) Die für Forschung und Lehre in der Lehrkräftebildung zuständigen Präsidiumsmitglieder sind qua Amt Mitglieder des DiZ.

(6) Auf Antrag können weitere Hochschullehrende und Beschäftigte, die Mitglieder der Universität Oldenburg sind und einen Bezug zu den Zielen und Aufgaben des DiZ haben, in Zweitmitgliedschaft in das wissenschaftliche Zentrum DiZ aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Kommission für Lehrkräftebildung per Mehrheitsbeschluss.

(7) Die Mitgliedschaft bzw. Zweitmitgliedschaft bzw. Angehörigenschaft im DiZ ist an die Mitgliedschaft bzw. Angehörigenschaft in der Universität Oldenburg gebunden.

§ 5 Direktorium

(1) Das Direktorium umfasst vier Personen, die der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. Die Mitglieder des Direktoriums legen Zuständigkeiten für die Handlungsfelder des DiZ in Abstimmung mit dem Präsidium fest und bestimmen aus ihrer Mitte eine Direktorin bzw. einen Direktor.

(2) Das Direktorium leitet das DiZ, d.h. es trifft Festlegungen für die Zielerreichung und Aufgabenwahrnehmung sowie für die Weiterentwicklung des Zentrums. Die DiZ-Direktorin bzw. der DiZ-Direktor sitzt dem Direktorium vor, vertritt das DiZ innerhalb der Universität und nach außen im Rahmen der vom Präsidium bzw. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten übertragenen Ermächtigungen und legt die Richtlinien für das Direktorium fest. Sie bzw. er verantwortet die laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.

(3) Die Kommission für Lehrkräftebildung wählt die Mitglieder des Direktoriums.

§ 6 Zentrumsversammlung

(1) Die Zentrumsversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen des DiZ. Die Zentrumsversammlung dient der regelmäßigen Information und dem breiten Austausch innerhalb des Zentrums. Sie berät über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des DiZ und kann Empfehlungen beschließen. Sie hat gegenüber den Organen und Gremien des DiZ ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf grundsätzliche Entscheidungen im DiZ, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Statusgruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV) wählt in der Zentrumsversammlung die zwei MTV-Vertreterinnen bzw. MTV-Vertreter für die Kommission für Lehrkräftebildung.

(3) In der Zentrumsversammlung sind alle Mitglieder des DiZ stimmberechtigt. Angehörige haben nur bei Sachanträgen ein Stimmrecht.

(4) Das Direktorium beruft in der Regel einmal im Jahr eine Zentrumsversammlung ein und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder für erforderlich gehalten wird. Eine Zentrumsversammlung ist auch einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

§ 7 Kommission für Lehrkräftebildung

(1) Die Kommission für Lehrkräftebildung (KL) nimmt zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung und berät insbesondere das Direktorium in allen Fragen der Lehrkräftebildung. Sie kann Empfehlungen beschließen.

(2) Die KL besteht aus fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Hochschullehrenden, fünf wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und fünf Studierenden. Die Fakultätsräte der Fakultäten I bis V wählen statusgruppenbezogen jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der drei benannten Statusgruppen. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Statusgruppe der Hochschullehrenden

besitzen dreifaches Stimmrecht. Weiterhin gehören der KL zwei MTV-Vertreterinnen bzw. MTV-Vertreter an, die statusgruppenbezogen von der Zentrumsversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Direktoriums gehören der KL qua Amt ohne Stimmrecht an.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die KL wählt die vier Mitglieder des Direktoriums.
- (5) Die KL bildet aus ihren Mitgliedern den Rat für Forschung und den Rat für Lehre.
- (6) Das Direktorium lädt in der Regel einmal pro Semester zu einer Sitzung der KL ein. Ein Mitglied des Direktoriums leitet die Sitzung.
- (7) Die Sitzungen der KL werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für ihre Empfehlungen. Die Sitzungen der KL sind hochschulöffentlich vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Regelungen in der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität.

§ 8 Rat für Forschung

- (1) Der Rat für Forschung befasst sich mit Fragen der Forschungsstrategie, einer systematischen Nachwuchsförderung und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen zur Einwerbung von Drittmitteln im Dialog mit der Forschungsakademie. Der Rat für Forschung kann Empfehlungen beschließen.
- (2) Dem Rat für Forschung gehört das für den Bereich Forschung zuständige Mitglied des DiZ-Direktoriums qua Amt und mit Stimmrecht an. Der Rat für Forschung umfasst weiterhin drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrenden und drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.
- (3) Vertreterinnen bzw. Vertreter der Statusgruppe MTV, die im DiZ Aufgaben in der Unterstützung der Forschung wahrnehmen, können vom Rat für Forschung mit beratender Stimme kooptiert werden.
- (4) Das für Forschung zuständige Mitglied des DiZ-Direktoriums lädt in der Regel mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung ein und leitet diese.

§ 9 Rat für Lehre

- (1) Der Rat für Lehre berät zu übergreifenden Fragen der Lehrorganisation und Koordination der Lehrkräftebildung. Hierzu gehören insbesondere auch die allgemeinen Teile der Bachelorprüfungsordnung für Zwei-Fächer-Bachelor, die Ordnungen der Master of Education-Studiengänge und die Ordnungen des Professionalisierungsbereichs für das Lehramt. Der Rat für Lehrkräftebildung kann Empfehlungen beschließen.
- (2) Dem Rat für Lehre gehört das für den Bereich Lehre zuständige Mitglied des DiZ-Direktoriums qua Amt und mit Stimmrecht an. Der Rat für Lehre umfasst weiterhin zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrenden, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und fünf Studierende.
- (3) Vertreterinnen bzw. Vertreter der Statusgruppe MTV, die im DiZ Aufgaben in der Unterstützung der Lehre wahrnehmen, können vom Rat für Lehre mit beratender Stimme kooptiert werden.
- (4) Der Rat für Lehre arbeitet mit der Fakultätsübergreifende Studienkommission zusammen und berät diese in Fragen der Lehrkräftebildung.

(5) Das für Lehre zuständige Mitglied des Direktoriums lädt in der Regel alle sechs Wochen zu einer Sitzung des Rats für Lehre ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungen werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Empfehlungen. Die Sitzungen des Rats für Lehre sind hochschulöffentlich vorbehaltlich etwaiger anderweiger Regelungen in der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität.

§ 10 Arbeitsstellen

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Zentrums kann das Direktorium des DiZ Arbeitsstellen einrichten. Die Notwendigkeit der Weiterführung wird regelmäßig überprüft.
- (2) Zur Einrichtung und Weiterführung der Arbeitsstellen wird im Strategierat beraten.

§ 11 Weiterführung des wissenschaftlichen Zentrums

Das DiZ wird regelmäßig, in der Regel alle fünf Jahre, evaluiert. Auf Grundlage der Evaluation und nach Stellungnahme des Senats beschließt das Präsidium jeweils zur Weiterführung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Senat am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft. Die bisherige Ordnung für das Wissenschaftliche Zentrum „Didaktisches Zentrum (DiZ)“ vom 05.03.2008 (AM 2/2008, S. 45 ff) tritt außer Kraft.